

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE OKJA IM KANTON BERN UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 31.05.2021

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Fachstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern aufgrund der COVID-19-Pandemie erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Leiter*innen der Fachstellen und an ihre Arbeitgeber*innen. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende der Kinder- und Jugendfachstellen und andererseits die Kinder und Jugendlichen sowie die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger*innen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index/verordnungen.html

BASIS UND GEBRAUCH DIESES SCHUTZKONZEPTS

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem allgemeinen Schutzkonzept des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) (vgl. dazu <https://backtowork.easy.gov.swiss/musterschutzkonzept/>), welches u.a. Berufsverbände oder Betriebe unterstützt, ein entsprechendes Schutzkonzept gegen COVID-19 zu erstellen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Verband für offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja) erstellt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) vorgelegt. Es kann von den einzelnen Fachstellen auf ihre individuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Kontrolle: Die Einhaltung der Schutzkonzepte wird in der OKJA im Kanton Bern jeweils von den kommunalen Behörden (Behörde, die gem. Art. 5 ASIV für die Aufsicht zuständig ist) überwacht. Der Kanton verlangt, dass die Konzepte der Fachstellen den Standards der Branchenkonzepte (Verband voja / DOJ) genügen.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von den Händen aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann durch den Kontakt mit Oberflächen die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

SCHUTZKONZEPT FÜR FACHSTELLEN DER OKJA IM KANTON BERN UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Fachstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der / die Arbeitgeber*in und Betriebsverantwortliche (Stellenleiter*in) sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen (z.B. Kinder, Jugendliche, Fachpersonen), welche in die Angebote der OKJA involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Der Abstand von 1.5 Metern ist insbesondere bei Erwachsenen und Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren so gut als möglich einzuhalten. Seit dem 12.10.2020 gilt eine Maskentragpflicht ab 12 Jahren in den öffentlich zugänglichen Innenräumen der OKJA, d.h. es gilt eine Maskentragpflicht in den Treffs. Die Höchstzahl für anwesende Personen (bis Jg. 2001) wird in Eigenverantwortung! von den einzelnen Fachstellen aufgrund ihrer Gegebenheiten (pro Angebot) festgelegt (Wichtig: z.B. zur Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen) und im Schutzkonzept festgehalten. Die Höchstzahl für anwesende Personen (ab Jg. 2000 und älter): Max. 50 Personen (Details s. unten). Öffentlicher Raum: Die Beschränkung der Anzahl Personen ist für spontan entstehende Menschensammlungen aufgehoben.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen / Schutz von Arbeitnehmenden
5. Kranke mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Um zu entscheiden, ob jemand krank ist oder z.B. nur leicht erkältet ist, können die Schemen der Schulen beigezogen werden.
6. Contact-Tracing / Rückverfolgbarkeit: Der Rückverfolgbarkeit kommt weiterhin eine grosse Bedeutung zu. Dies gilt ganz besonders für Situationen, in welchen die Distanzregelungen nicht oder nicht immer bzw. vollumfänglich eingehalten werden können.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen, welche in die Angebote der OKJA involviert sind, reinigen sich **regelmässig** die Hände (gründliches Händewaschen mit Seife, nur im Ausnahmefall, d.h. wenn kein Wasser vorhanden ist, mit Händedesinfektionsmittel).

Beispiele für Massnahmen:

Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene reinigen sich beim:

- Betreten der Fachstelle, **vor** und **nach** dem Essen / den Pausen, beim Niesen und Toilettengang sowie vor dem Verlassen der Fachstelle die Hände mit Wasser und Seife.
Wichtig: Kinder / Jugendliche nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen lassen (Handpflegecreme anbieten).
- Entfernung von **unnötigen** Gegenständen / Materialien, welche angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften, Dekorationen, herumliegende Spiele und Bastelsachen (die nicht genutzt werden).

2. DISTANZ HALTEN / HYGIENEMASKEN / SOZIALE EINRICHTUNG / GRUPPENGROSSEN / ÖFFNUNGSZEITEN

Distanz

Kinder / Jugendliche bis 10 Jahren ([analog der Schulen, vgl. S. 5](#))

Grundsätzlich gilt das Einhalten einer Distanzregel von 1.5 Metern; wo im Zusammenhang **mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.**

Wichtig: Distanzregel von 1.5 Metern zwischen Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren und Erwachsenen (Fachpersonen)

Die Abstandregeln sind bei Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren sowie Erwachsenen so gut als möglich einzuhalten.

Für OKJA-Fachpersonen, Kinder / Jugendliche ab 11 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen wie Freiwillige, Eltern und weitere Begleitpersonen gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2.

- Einhaltung der Distanzregel von 1.5 Meter
- Kein Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen oder geeignete Gegenstände («physische Barriere») anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von 1.5 Metern zu gewährleisten.
- Reihenfolge im «Personenfluss» festlegen (z.B. bei Wechsel von Innen- in Aussenraum).
- Distanzregeln in WC-Anlagen sicherstellen.
- Distanzregeln bei Wartenden gewährleisten.
- Spezielle Räume / Massnahmen für besonders gefährdete Personen vorsehen.
- Arbeitsplätze mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden vorsehen und ggf. trennen.
- Lösungen für «Laufkundschaft» überlegen und diese separat bedienen.

Hygienemasken

Seit dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Kinder ab 12 Jahren.

- Das heisst, in **öffentlich zugänglichen Innenräumen** der OKJA müssen alle Personen ab ihrem 12. Geburtstag eine Maske tragen (unabhängig davon, ob die Abstände eingehalten werden können oder nicht).
- Ausnahme: Jugendliche (mit Jahrgang 2001 oder jünger) dürfen (neu) bei kulturellen (z.B. Theateraufführung) und sportlichen Gruppenaktivitäten punktuell auf die Maskentragpflicht verzichten.
- Ältere Jugendliche müssen in Innenräumen Maske tragen, in Aussenräumen sofern der Abstand nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen wie Abschränkungen getroffen werden. Ausnahmen gibt es bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen (auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen, d.h. pro Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern genügen. Bei Sportarten ohne erhebliche körperliche Anstrengung und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird (z.B. Yoga, Pilates), liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei 10 Quadratmetern pro Person).
- Wenn eine Person alleine arbeitet, muss sie keine Maske tragen. Sobald aber eine weitere Person den Raum betritt, ist eine Maske erforderlich.
- Beim Essen und Trinken im Sitzen kann die Maske kurz abgelegt werden.

Hinweise:

- In Aussenräumen gilt die Maskentragpflicht (ab 12 Jahren), wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- In den obligatorischen Schulen wird im Aussenbereich die Maskentragpflicht im Kanton Bern aufgehoben.
- Bei Aktivitäten in den / mit den Schulen / auf Einladung der Schulen gelten die Schutzkonzepte der Schule.

Soziale Einrichtung

EINSTUFUNG: SOZIALE EINRICHTUNG

Gemäss Rechtsdienst des BAG obliegt es den Kantonen über die Einstufung der Kinder- und Jugendfachstellen als «soziale Einrichtung» oder als «Freizeiteinrichtung» zu entscheiden. Bei der Einstufung als soziale Einrichtung ist insbesondere für Jugendliche ab 16 Jahren etwas mehr Handlungsspielraum vorhanden. Hinweis: Aktuell ist die Unterscheidung zwischen sozialer Einrichtung und Freizeiteinrichtung aufgehoben.

Einstufung im Kanton Bern: Der Kanton Bern hat die Kinder- und Jugendfachstellen im Kanton Bern als «soziale Einrichtung» eingestuft.

Gruppengrössen / weitere Hinweise

Angebote der OKJA für Kinder und Jugendliche bis Jg. 2001: Sind grundsätzlich ohne Einschränkungen erlaubt.¹

¹ Wortlaut der Verordnung: Art. 6g Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit:

Gruppengrösse (bis Jg. 2001): Die Höchstzahl für anwesende Personen (bis Jg. 2001) wird in Eigenverantwortung! (ohne Flächenauflage) von den einzelnen Fachstellen aufgrund ihrer Gegebenheiten festgelegt (z.B. zur Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen). Die Höchstzahl muss weiterhin verantwortungsbewusst diskutiert, gewählt und (im Schutzkonzept) festgehalten werden. Das bedeutet: **Alle Angebote (neu auch Tanzveranstaltungen) sind möglich.**

Sport

Es dürfen Wettkämpfe mit Publikum (Personenzahl gemäss Regeln Publikumsanlässe mit 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen) durchgeführt werden und diese sind ohne Einschränkungen zugänglich.

Tanzveranstaltungen sind erlaubt.

Kultur

Auftritte vor Publikum (Personenzahl gemäss Regeln Publikumsanlässe mit 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen) sind erlaubt.

Angebote / Aktivitäten für Jugendliche mit Jg. 2000 und älter

Angebote der OKJA ab Jg. 2000 und älter: Sind grundsätzlich für max. **50** Personen zulässig: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen für jede anwesende Person mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. Bei einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person. Es gilt Maskentragepflicht und Einhalten des Abstands.

Sport

Gruppengrösse: Es dürfen maximal 50 Personen gemeinsam Sport treiben.

Publikum: Publikum ist zugelassen, auch an Wettkämpfen. Dabei gelten die Regeln für Publikumsanlässe mit 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen.

Mannschaftssportarten: Sind nur draussen erlaubt.

Sport ohne Maske (mit Abstand): Ausnahmen sind wie folgt zulässig: Auf das Tragen der Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1quater Buchstaben a und b genügen (vgl. dazu Maskentragpflicht, oben).

1 Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- b. Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen.
- c. Das Schutzkonzept bezeichnet:
 1. die zulässigen Aktivitäten;
 2. die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher.

Sport mit Körperkontakt / ohne Maske und Abstand: Im Freien sind auch Sportarten mit Körperkontakt zulässig (Training und Wettkämpfe). In Innenräumen gilt für Sportarten, bei denen weder eine Maske getragen noch der Abstand eingehalten werden kann: nur zulässig in kleinen, beständigen Vierergruppen, die sich untereinander nicht durchmischen, und denen je 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Erhebung der Kontaktdaten ist obligatorisch.

Fläche für ruhige Sportarten: In Innenräumen beträgt die Fläche, die bei der Ausübung einer ruhigen sportlichen Aktivität, bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird (z. B. Yoga), zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen muss, 10 Quadratmeter pro Person.

Tanzveranstaltungen: Tanzveranstaltungen (auch bei Grossveranstaltungen) im Freien sind erlaubt.

Kultur

Es dürfen maximal 50 Personen an Aktivitäten teilnehmen.

Auftritten vor Publikum (Personenzahl gemäss Regeln Publikumsanlässe mit 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen) sind erlaubt.

Weitere Hinweise:

- **Eigenverantwortung:** Die Behörden zählen weiterhin auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Schutzmassnahmen im Alltag. Die Anbieter*innen / Organisator*innen von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.
- **Gruppengrösse (altersdurchmischt: unter und über 2001):** Vorgaben für Jugendliche ab Jahrgang 2000 und älter gelten.
- **Veranstaltungen OHNE Publikum:** z.B. Vereinsaktivitäten u. Ä. sind mit max. 50 Personen erlaubt.
- **Veranstaltungen MIT Publikum** sind im Aussenraum mit max. **300** Personen, im Innenraum mit max. **100** Personen erlaubt. Dabei gelten folgende Regeln: Sitzpflicht, nur die **Hälfte** der Kapazität darf genutzt werden. Organisator*innen können vorsehen, dass die Besucher*innen auf den Sitzplätzen Speisen und Getränke konsumieren dürfen. Erlauben sie dies, so müssen die Kontaktdaten aller Personen erhoben werden, einschliesslich Sitzplatznummer.
- Angebote der **Aufsuchenden Jugendarbeit** im **öffentlichen Raum** können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, ohne Einschränkung durchgeführt werden.
- Für **mobile Angebote**, die auf einem definierten und abgegrenzten Areal stattfinden, gelten die Regeln für OKJA-Angebote für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 (Schutzkonzept, Kontakterfassung usw.) und Veranstaltungen.
- **Angebote der offenen Arbeit mit Kindern / mobile Spielangebote** erfolgen auf dem eigenen Aussenraum oder einem definierten / abgegrenzten Areal nach den Regeln für OKJA-Angebote und Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche bis Jg. 2001 (Schutzkonzept, Kontakterfassung usw.).
- Auf **betreuten Spielplätzen und Spielangeboten** im Aussenraum! dürfen begleitende Eltern von Kleinkindern anwesend sein. Es gilt keine Obergrenze für die Anzahl Personen. Diese orientiert sich neu lediglich am **Betreuungsbedarf**.

- **Angebote «Offene Turnhallen»** sind in Absprache mit den Gemeinden möglich.
- **Autonome Nutzung der OKJA-Räumlichkeiten:** Nutzungen wie z. B. von Bandräumen sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.
- **Getränke / Speisen:** Kochen ist erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten. Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt.
Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. (Im Aussenbereich und im Innenbereich gilt Abstand oder Abschränkung zwischen Gästegruppen, max. 4 Personen innen und 6 aussen pro Tisch, Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste und Sitzpflicht. Die Maskenpflicht gilt am Tisch sitzend nicht, jedoch vor dem Absitzen und beim Verlassen des Tisches).

Beispiele für Massnahmen:

- Personenzahl gezielt steuern (evtl. mit Anmeldung)
- Zeitfenster für bestimmte Gruppen definieren
- Geeignete Angebote für die vorgegebenen Gruppengrössen
- Plan bei erreichter Gruppengrösse
- Termine vereinbaren (z.B. für Beratung)
- Online-Angebote

Öffnungszeiten

Keine Einschränkungen bei den Öffnungszeiten.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen.

Lüften

Beispiele für Massnahmen:

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (z.B. morgens, vor-, **während** und nach einem Angebot, abends für ca. 10 Minuten lüften).

Oberflächen und Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Treppengeländer, Spielgeräte und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN / SCHUTZ VON ARBEITNEHMENDEN

Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt. Dazu wird (neu) das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt.

Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

[Weiterführende Informationen: Besonders gefährdete Personen](#)

Schutz von Arbeitnehmenden

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Für jene Betriebe, die gezielt und wiederholt testen gilt eine Homeoffice-Empfehlung. Ansonsten besteht weiterhin Homeoffice-Pflicht für alle Arbeiten, die keine Anwesenheit vor Ort voraussetzen.

Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist.

Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, werden weitere Massnahmen am Arbeitsplatz erlassen: Neu gilt zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.

5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Beispiele für Massnahmen:

- Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und diese umgehend (Hygienemaske) nach Hause schicken.
- Kranke Kinder / Jugendliche werden nach Hause geschickt (Hygienemaske) und mit den Eltern das weitere Vorgehen gemäss BAG besprochen.

6. CONTACT-TRACING

Der Rückverfolgbarkeit kommt weiterhin eine grosse Bedeutung zu. Dies gilt ganz besonders für Situationen, in welchen die Distanzregelungen nicht oder nicht immer bzw. vollumfänglich eingehalten werden können.

Wenn Abstand und Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Plexiglasscheiben) während mehr als 15 Min. nicht eingehalten werden können, sind Präsenzlisten der anwesenden Personen zu führen und für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.

Das Führen einer Präsenzliste (Name, Adresse, Telefon, Klasse) ist deshalb bei allen Aktivitäten eine zentrale Schutzmassnahme (→ Information der Teilnehmer*innen über den Zweck und vertraulichen Umgang der Datenerhebung). Alle Daten müssen **14 Tage** aufbewahrt und danach vernichtet werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang und an zentralen Orten (z.B. WC-Anlagen, innerhalb der Räumlichkeiten).
z.B. Plakat Schule: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html#-1801700710>
[Download Plakat Maskentragpflicht](#)
Download Plakat [BAG](#)
- Informieren der Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen über die entsprechenden Hygienemassnahmen und die Aufnahme der Kontaktdaten für das Contact-Tracing (bei Ankunft).
- Informieren der Eltern (im Fall, dass ein Kind / Jugendliche*r Krankheitssymptome aufweist, Hygienemaske): Anweisung des BAG: (Selbst)Isolation.

Information der Mitarbeitenden

Beispiele für Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Vereinbarung von entsprechenden Massnahmen.

8. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen.

Beispiele für Massnahmen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten oder an den OKJA-Angeboten teilnehmen lassen. Betroffene sofort (Hygienemaske) nach Hause schicken.

- Aufnahme der Kontaktdaten (Contact-Tracing) als zentrale Schutzmassnahme.

SCHUTZKONZEPT KANTON BERN: FACHSTELLE REGIONALE FACHSTELLE FÜR OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT REKJA, MOOSSEEDORF, UR TENEN- SCHÖNBÜHL, JEGENTORF & FRAUBRUNNEN

Jungslager 2021

Gästehaus
Spirenwaldstrasse 356
3803 Beatenberg

Kontaktangaben Lagerleitung

Federio Rath (076 683 61 09)
Severin Güdel (077 443 37 71)
Vidushanth Srirangan (079 286 49 94)

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen, die in ein Angebot der OKJA-Fachstellen (z.B. Kinder, Jugendliche, (junge) Erwachsene, Fachpersonen) involviert sind, reinigen sich **regelmässig** die Hände gründlich mit Wasser und Seife (Ausnahme, d.h. nur wenn kein Wasser vor Ort ist, erfolgt die Reinigung mit Desinfektionsmittel).

Massnahmen

Begrüssungsritual ohne Handkontakt während dem ganzen Lager.

Gründliche Handreinigung mit Wasser und Flüssigseife:

- bei Ankunft im Lagerhaus (bei jedem Eintritt)
- vor und nach den Pausen / dem Essen
- bei Niesen oder WC-Gang (die Kinder werden an jeder Toilettentür angehalten, die Hände gründlich zu waschen)
- verwendete Taschentücher werden umgehend entsorgt, anschliessend werden die Hände gereinigt
- vor Verlassen des Lagerhauses

Ausnahme: Falls kein Wasser vor Ort zur Verfügung steht: Hände mit Desinfektionsmittel reinigen.

Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher zur Verfügung gestellt. Abfall wird regelmässig fachgerecht entsorgt.

Zum Mitnehmen und Bereitstellen (in Absprache mit Vermietung Lagerhaus):

Material: Desinfektionsmittel für Hände und Arbeitsoberflächen, Einweg-Tela, Taschentücher, Handschuhe, Gesichtsmasken, Info-Plakate Hygienemassnahmen/Verhaltensregeln zum Aufhängen...

Dieses Material muss rekja selber mitnehmen.

2. DISTANZ HALTEN / HYGIENEMASKEN / SOZIALE EINRICHTUNG / GRUPPENGROSSEN / ANGEBOTE / LAGER

Massnahmen

Kinder / Jugendliche bis 10 Jahren ([analog der Schulen, vgl. S. 5](#))

Grundsätzlich gilt das Einhalten einer Distanzregel von 1.5 Metern; wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Wichtig: Distanzregel von 1.5 Metern zwischen Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren und Erwachsenen (Fachpersonen)

Massnahmen

Das Lager richtet sich an **Jungs der 4. – 9. Klasse (Teilnehmer)**, zudem kommen drei erwachsene Lagerleiter und zwei Hilfsleiter mit, zu denen der Abstand von 1.5m eingehalten werden muss.

Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren / Erwachsene

Während dem Lager (ausser im öffentlichen Raum bzw. ÖV, Restaurants etc.) gilt keine Maskenpflicht und der Abstand gilt es nur zwischen den Erwachsenen und den Teilnehmenden einzuhalten (wobei nach wie vor empfohlen wird, in den Schlafräumen einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten einzuhalten).

Die Abstandregeln sind bei Kindern / Jugendlichen insbesondere ab 11 Jahren sowie Erwachsenen so gut als möglich einzuhalten.

Für OKJA-Fachpersonen, Kinder / Jugendliche ab 11 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen wie Freiwillige, Eltern und weitere Begleitpersonen gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2.

- Einhaltung der Distanzregel von 1.5 Meter
- Kein Körperkontakt

Massnahmen

Seit dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Kinder ab 12 Jahren.

- Das heisst, in öffentlich zugänglichen Räumen der OKJA müssen alle Personen ab ihrem 12. Geburtstag eine Maske tragen (unabhängig davon, ob die Abstände eingehalten werden können oder nicht).
- **Ausnahme: Jugendliche (mit Jahrgang 2001 oder jünger) dürfen (neu) bei kulturellen (z.B. Theateraufführung) und sportlichen Gruppenaktivitäten punktuell auf die Maskentragpflicht verzichten.**
- **Ältere Jugendliche müssen in Innenräumen Maske tragen, in Aussenräumen sofern der Abstand nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen wie Abschränkungen getroffen werden. Ausnahmen gibt es bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen (auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen - pro Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern - genügen. Bei Sportarten ohne erhebliche körperliche Anstrengung und bei denen der**

zugewiesene Platz nicht verlassen wird (z.B. Yoga, Pilates), liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei 10 Quadratmetern pro Person).

- Beim Essen und Trinken im Sitzen kann die Maske kurz abgelegt werden.

Hinweise:

- In Aussenräumen gilt die Maskentragpflicht (ab 12 Jahren), wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- In den obligatorischen Schulen wird im Aussenbereich die Maskentragpflicht aufgehoben.
- Bei Aktivitäten in den / mit den Schulen / auf Einladung der Schulen gelten die Schutzkonzepte der Schule.

Massnahmen

Der Kanton Bern hat die Kinder- und Jugendfachstellen im Kanton Bern als «soziale Einrichtung» eingestuft. Aktuell hat die Einstufung keine Relevanz.

Massnahmen

Angebote der OKJA für Kinder und Jugendliche bis Jg. 2001: Sind grundsätzlich ohne Einschränkungen erlaubt.²

Gruppengrösse (bis Jg. 2001): Die Höchstzahl für anwesende Personen (bis Jg. 2001) wird in Eigenverantwortung! (ohne Flächenauflage) von den einzelnen Fachstellen aufgrund ihrer Gegebenheiten festgelegt (z.B. zur Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen). Die Höchstzahl muss weiterhin verantwortungsbewusst diskutiert, gewählt und (im Schutzkonzept) festgehalten werden. Das bedeutet: Alle Angebote) (neu auch Tanzveranstaltungen) sind möglich.

Sport

Es dürfen Wettkämpfe mit Publikum (Personenzahl gemäss Regeln Publikumsanlässe mit 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen) durchgeführt werden und diese sind ohne Einschränkungen zugänglich.

Tanzveranstaltungen sind erlaubt.

² Wortlaut der Verordnung: Art. 6g Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit:

1 Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- b. Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen.
- c. Das Schutzkonzept bezeichnet:
 1. die zulässigen Aktivitäten;
 2. die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher.

Kultur

Auftritte vor Publikum (Personenzahl gemäss Regeln Publikumsanlässe mit 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen) sind erlaubt.

Angebote/Aktivitäten für Jugendliche mit Jg. 2000 und älter

Angebote der OKJA ab Jg. 2000 und älter: Sind grundsätzlich für max. 50 Personen zulässig: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen für jede anwesende Person mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. Bei einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person. Es gilt Maskentragepflicht und Einhalten des Abstands.

Sport

Gruppengrösse: Es dürfen maximal 50 Personen gemeinsam Sport treiben.

Publikum: Publikum ist zugelassen, auch an Wettkämpfen. Dabei gelten die Regeln für Publikumsanlässe mit 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen.

Mannschaftssportarten: Sind nur draussen erlaubt.

Sport ohne Maske (mit Abstand): Ausnahmen sind wie folgt zulässig: Auf das Tragen der Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1quater Buchstaben a und b genügen (vgl. dazu Maskentragpflicht, oben).

Sport mit Körperkontakt / ohne Maske und Abstand: Im Freien sind auch Sportarten mit Körperkontakt zulässig (Training und Wettkämpfe). In Innenräumen gilt für Sportarten, bei denen weder eine Maske getragen noch der Abstand eingehalten werden kann: nur zulässig in kleinen, beständigen Vierergruppen, die sich untereinander nicht durchmischen, und denen je 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Erhebung der Kontaktdaten ist obligatorisch.

Fläche für ruhige Sportarten: In Innenräumen beträgt die Fläche, die bei der Ausübung einer ruhigen sportlichen Aktivität, bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird (z. B. Yoga), zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen muss, 10 Quadratmeter pro Person.

Tanzveranstaltungen: Tanzveranstaltungen (auch bei Grossveranstaltungen) im Freien sind erlaubt.

Kultur

Es dürfen maximal 50 Personen an Aktivitäten teilnehmen.

Auftritten vor Publikum (Personenzahl gemäss Regeln Publikumsanlässe mit 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen) sind erlaubt.

Sanitäranlage

Distanzregeln in WC-Anlagen sicherstellen. (Maximale Anzahl Personen in der Sanitäranlage festlegen)

Schlafräume

Aufteilung der Zielgruppe in verschiedene Räume. Maximale Belegung Freizeithaus: 32 Personen. Maximale Anzahl Teilnehmer: 20 Personen plus drei Lagerleiter und zwei Hilfsleiter.

Programmpunkte

Im Lager wurden sind die Programmpunkte so angepasst, dass die Schutzmassnahmen jederzeit eingehalten werden können.

An- und Abreise

Die Gruppe reist mit dem ÖV an, jeder Teilnehmer trägt eine Gesichtsmaske.

Küche / Kochen:

- **Zubereitung Essen mit Handschuhen.**
- **Zentrale Ausgabestelle, keine Selbstbedienung (Hauptmahlzeiten und Zwischenverpflegung)**
- **Die Teilnehmer* nehmen ihre eigenen Trinkflaschen mit (unterwegs und ggf. auch im Haus)**

Weitere Hinweise:

- **Eigenverantwortung: Die Behörden zählen auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Schutzmassnahmen im Alltag. Die Anbieter*innen / Organisator*innen von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.**
- **Gruppengrösse (altersdurchmischte: unter und über 2001): Vorgaben für Jugendliche ab Jahrgang 2000 und älter gelten.**
- **Veranstaltungen OHNE Publikum: z.B. Vereinsaktivitäten u. Ä. sind mit max. 50 Personen erlaubt.**
- **Veranstaltungen MIT Publikum sind im Aussenraum mit max. 300 Personen, im Innenraum mit max. 100 Personen erlaubt. Dabei gelten folgende Regeln: Sitzpflicht, nur die Hälfte der Kapazität darf genutzt werden. Organisator*innen können vorsehen, dass die Besucher*innen auf den Sitzplätzen Speisen und Getränke konsumieren dürfen. Erlaubt er dies, so muss er die Kontaktdaten aller Personen erheben, einschliesslich der Sitzplatznummern.**
- **Angebote der Aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, ohne Einschränkung durchgeführt werden.**
- **Für mobile Angebote, die auf einem definierten und abgegrenzten Areal stattfinden, gelten die Regeln für OKJA-Angebote und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 (Schutzkonzept, Kontakterfassung usw.).**
- **Angebote der offenen Arbeit mit Kindern / mobile Spielangebote erfolgen auf dem eigenen Aussenraum oder einem definierten / abgegrenzten Areal nach den Regeln für OKJA-Angebote für Kinder / Jugendliche bis Jg. 2001 (Schutzkonzept, Kontakterfassung usw.) und Veranstaltungen.**
- **Auf betreuten Spielplätzen und Spielangeboten im Aussenraum! dürfen begleitende Eltern von Kleinkindern anwesend sein. Es gilt keine Obergrenze für die Anzahl Personen. Diese orientiert sich neu lediglich am Betreuungsbedarf.**
- **Angebote «Offene Turnhallen» sind in Absprache mit den Gemeinden möglich.**

- **Autonome Nutzung der OKJA-Räumlichkeiten:** Nutzungen wie z. B. von Bandräumen sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.
- **Getränke / Speisen:** Kochen ist erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten. Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. (Im Aussenbereich und im Innenbereich gilt Abstand oder Abschränkung zwischen Gästegruppen, max. 4 Personen innen und 6 aussen pro Tisch, Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste und Sitzpflicht. Die Maskenpflicht gilt am Tisch sitzend nicht, jedoch vor dem Absitzen und beim Verlassen des Tisches).

.Massnahmen

Die rekja Mitarbeitenden und Hilfsleiter machen vor dem Lager einen Coronatest. Für die Teilnehmenden empfiehlt die rekja auch einen Coronatest vorgängig zu machen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Türfallen, Geländer etc. werden zwei Mal pro Tag gereinigt.

Eine zentrale, für alle zugängliche Reinigungsstation wird aufgebaut.

Spielgeräte werden regelmässig (je nach Gebrauch und Material) gereinigt.

Wichtig: Verantwortlichkeiten / Abläufe festlegen. (Im Lager wird ein Ämtliplan erstellt)

Toilettenanlagen sowie Sanitäre Anlagen werden täglich gereinigt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN / SCHUTZ VON ARBEITNEHMENDEN

Massnahmen

Individuelle Lösungen mit gefährdeten Personen oder Personen, die in einem Haushalt mit gefährdeten Personen leben, finden.

Aufgrund der geltenden Homeoffice-Pflicht, sofern möglich, von zu Hause aus arbeiten. In Bezug auf die OKJA gilt dies insbesondere für die Arbeiten am Computer.

Für jene Betriebe, die gezielt und wiederholt testen gilt eine Homeoffice-Empfehlung. Ansonsten besteht weiterhin Homeoffice-Pflicht für alle Arbeiten, die keine Anwesenheit vor Ort voraussetzen

Teilnehmer, die der Risikogruppe angehören und Vorerkrankungen vorweisen können dieses Jahr nicht am Jungslager teilnehmen.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Grundsätzlich: Es dürfen keine kranken Mitarbeitenden arbeiten und keine kranken Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene an den OKJA-Angeboten teilnehmen.

Bei Krankheitssymptomen hilft das untenstehende Schema der Schule bei der Entscheidungsfindung.

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen.

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Entscheidungshilfe - Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Vorgehen bei Krankheitsfall (vor Ort):

1. Hygienemaske
2. Bei Kindern / Jugendlichen werden zudem die Eltern kontaktiert
3. Anweisung / Instruktion (Selbst-)Isolation gemäss BAG
4. Nach Hause schicken

Weitere Massnahmen zum Vorgehen bei Krankheitsfall:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#866995284>

Vorgehen bei Krankheitsfall (Reinigung)

6. CONTACT-TRACING

Massnahmen

Wenn Abstand und Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Plexiglasscheiben) während mehr als 15 Min. nicht eingehalten werden können, sind Präsenzlisten der anwesenden Personen zu führen und für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.

Führen einer Präsenzliste (Name, Adresse, Telefon, Klasse) bei allen Aktivitäten ist eine zentrale Schutzmassnahme (→ Information der Teilnehmer*innen über den Zweck und vertraulichen Umgang der Datenerhebung). Alle Daten müssen **14 Tage** aufbewahrt und danach vernichtet werden.

Während dem Lager beliebt dir Gruppe immer die gleiche. Alle Daten der Teilnehmenden sind bereits erfasst und aus diesem Grund muss kein zusätzliches Contact Tracing umgesetzt werden.

Wenn nähere Kontakte zu Externen während dem Lager bestehen, werden auch diese Kontakte aufgenommen, um im Ernstfall informieren zu können.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und über weiteres Vorgehen instruieren (Corona-Check, Kontakt mit Ärztin / Arzt, (Selbst-)Isolation gemäss BAG).

Massnahmen

Teamsitzung: Massnahmen besprechen und bei Bedarf anpassen / optimieren.

Information zur (Selbst-)Isolation gemäss BAG mündlich erläutern und ggf. vor Ort (z.B. den Eltern) abgeben.

Anleitung (Selbst-)Isolation BAG, in verschiedenen Sprachen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#1388436388>

Hilfreiche weiterführende Informationen (z.B. Plakate, Videos, FAQs, Corona-Helplines in verschiedenen Sprachen):

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

[Download Plakat Maskentragpflicht](#)

Download Plakat [BAG](#)

Der Gesundheitszustand der Teilnehmer wird von den Leitern während des Lagers regelmässig überprüft: Beobachtung, Gespräch, Fiebermessen, wenn nötig Corona Schnelltest.

Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln werden strikt umgesetzt. Die Leiter sensibilisieren die Teilnehmer laufend. Bei jedem Frühstück wird auf die geltenden Regeln aufmerksam gemacht.

Der Lagerbrief umfasst die wichtigsten Informationen für Teilnehmer und Eltern zum Lager und zu den Corona-Schutzvorkehrungen gemäss Schutzkonzept rekja.

Es werden keine Teilnehmer mit Krankheitssymptomen mit ins Lager mitgenommen. Die Eltern verpflichten sich zudem, ihr Kind bei auftretenden Krankheitssymptomen während des Lagers umgehend abzuholen.

**Kontaktangaben Hausarzt in Beatenberg: Dr.Med Spirenwaldstrasse 163 3803 Beatenberg BE.
Tel; 033 841 86 60.**

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Regelmässige Besprechung im Team (Was funktioniert, was nicht? Wo besteht Handlungsbedarf?).

Gut Informieren: Besprechung und Instruktion Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene über Hygienemassnahmen (Plakate, Videos etc.).

Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.

Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiter*innen übermittelt und erläutert: Ja Nein

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____